

# Reglement für die Aufnahme in die Shiatsu Gesellschaft Schweiz sowie für Mutationen des Mitgliederstatus (Mitgliedschaftsreglement)

## 1 Mitgliederkategorien

Die SGS kennt gemäss Statuten folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Aktivmitglieder mit Auflagen
- Mitglieder in Ausbildung
- Passivmitglieder und GönnerInnen
- Ausbildungseinrichtungen

## 2 Aktivmitglieder

Für die Aufnahme in die SGS als Aktivmitglied muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Eidgenössisches Diplom KomplementärTherapie, Methode Shiatsu
- Branchendiplom oder Branchenzertifikat der OdA KT, Methode Shiatsu
- Diplom einer Shiatsu-Ausbildung einer Ausbildungseinrichtung mit von der OdA KT zum Zeitpunkt der Ausbildung akkreditierten Lehrgängen
- Bis 31.12.2027 (Übergangsfrist): Ab 2007 ausgestelltes Diplom einer Shiatsu-Ausbildung einer Ausbildungseinrichtung, welche zum Zeitpunkt der Diplomausstellung Mitglied der SGS war und/oder mit der SGS eine Schulvereinbarung (Mindestanforderungen 2007) hatte sowie Registrierung bei einer einschlägigen Registrierstelle.

Über die Aufnahme entscheidet gemäss Statuten der Vorstand.

### 2.1 Freiwillige Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft

Die Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Sie kann nur per Jahresende erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen davon abweichende Lösungen vereinbaren.

Die Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft nach vorübergehender freiwilliger Passivmitgliedschaft ist jederzeit möglich, dabei sind die Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien für die fortlaufende Periode anteilig zu erfüllen.

## **2.2 Unfreiwillige Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft**

Die unfreiwillige Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft erfolgt auf Anordnung der Fortbildungskommission bei Nichterfüllen der Fortbildungsrichtlinien oder durch eine direkte Verfügung des Vorstands.

Bei Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft nach vorübergehender unfreiwilliger Passivmitgliedschaft ist eine der aktuell geltenden Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 zu erfüllen. Bei Nichterfüllen der Bedingung besteht die Möglichkeit einer Aktivmitgliedschaft mit Auflagen. Die versäumten Fortbildungsstunden sind nachzuweisen und die Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien für die fortlaufende Periode anteilig zu erfüllen.

## **2.3 Sistieren der Aktivmitgliedschaft**

Die Aktivmitgliedschaft kann für maximal zwei Jahre zu jedem Zeitpunkt bei wirtschaftlichen Härtefällen, Auslandsaufenthalt, Krankheit/Unfall und Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub sistiert werden. Es ist ein schriftliches Gesuch mit Belegen an die Geschäftsstelle einzureichen. Im Falle der Sistierung wird der Mitgliederbeitrag auf CHF 200 pro Jahr reduziert. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Nach spätestens zwei Jahren muss eine sistierte Aktivmitgliedschaft in eine Aktiv- oder eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden.

Mitglieder mit einer sistierten Aktivmitgliedschaft sind während der Sistierung von der Fortbildungspflicht befreit. Bei einer Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft sind die Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien für die fortlaufende Periode anteilig zu erfüllen.

## **2.4 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus der SGS kann nur per Jahresende erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands und kann per sofort ausgesprochen werden.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **2.5 Neueintritt nach Austritt oder Ausschluss**

Bei einem Neueintritt nach Austritt ist eine der aktuell geltenden Aufnahmebedingungen für eine Neumitgliedschaft gemäss Artikel 2 zu erfüllen.

Neueintritte nach Ausschluss werden vom Vorstand beschlossen.

## **3 Aktivmitglieder mit Auflagen**

Als Aktivmitglieder mit Auflagen können diplomierte Shiatsu-TherapeutInnen aufgenommen werden, welche die Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft noch nicht erfüllen.

### **3.1 Aufnahmebedingungen**

Für die Aufnahme in die Aktivmitgliedschaft mit Auflagen muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Mindestens 3-jährige (36 Monate) Shiatsu-Ausbildung mit Diplomabschluss an einer Ausbildungseinrichtung im In- oder Ausland und Registrierung bei einer einschlägigen Registrierstelle
- Shiatsu-Ausbildung mit einer Dauer von unter 3 Jahren an einer Ausbildungseinrichtung im In- oder Ausland und mindestens 5 Jahre ausgewiesene Berufserfahrung nach Diplomabschluss und Registrierung bei einer einschlägigen Registrierstelle

Aktivmitglieder mit Auflagen sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt in die SGS eine der Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 für eine Aktivmitgliedschaft zu erfüllen. Sobald diese erfüllt ist, kann die Mitgliedschaft in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt werden.

Werden die Auflagen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht erfüllt, erfolgt eine Zurückstufung des Mitglieds in eine Passivmitgliedschaft.

Die Sistierung einer Aktivmitgliedschaft mit Auflagen ist nicht möglich.

### **3.2 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus der SGS kann nur per Jahresende erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands und kann per sofort ausgesprochen werden.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **4 Mitglieder in Ausbildung**

### **4.1 Aufnahme**

Für die Mitgliedschaft in Ausbildung (diese kann nur während der Ausbildung erfolgen) ist dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Bestätigung der aktuellen Teilnahme an einem Shiatsu-Lehrgang bzw. einem KT-Ausbildungslehrgang Methode Shiatsu einer von der OdA KT akkreditierten Shiatsu-Ausbildungseinrichtung oder einer Ausbildungseinrichtung, welche Mitglied der SGS ist und deren Lehrgänge nicht von der OdA KT akkreditiert sind, beizulegen.

Die Mitgliedschaft in Ausbildung kann während der Ausbildung in Anspruch genommen werden, jedoch bis spätestens 1 Jahr nach Diplomabschluss. Danach muss die Mitgliedschaft in Ausbildung in eine Aktivmitgliedschaft (gemäss Art. 2), in eine Aktivmitgliedschaft mit Auflagen (gemäss Art. 3) oder in eine Passivmitgliedschaft (gemäss Art. 5) umgewandelt werden.

## **4.2 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus der SGS kann nur per Jahresende erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands und kann per sofort ausgesprochen werden.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

## **5 Passivmitglieder und GönnerInnen**

### **5.1 Aufnahme**

Für die Aufnahme in die Passivmitgliedschaft wird ein einfaches Gesuch mit schriftlicher Begründung benötigt. Es können in dieser Mitgliederkategorie auch GönnerInnen aufgenommen werden.

### **5.2 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus der Passivmitgliedschaft ist nur per Jahresende möglich und drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands und kann per sofort ausgesprochen werden.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

### **5.3 Umwandlung**

Die Umwandlung in eine andere Mitgliederkategorie ist jederzeit möglich. Es gelten die Bedingungen der entsprechenden Kategorie.

## **6 Ausbildungseinrichtungen**

Ausbildungseinrichtungen mit von der OdA KT akkreditierten Lehrgängen in der Methode Shiatsu können Mitglieder der SGS werden.

### **6.1 Aufnahme**

Für die Mitgliedschaft von Ausbildungseinrichtungen ist dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Bestätigung der Akkreditierung des Lehrganges der OdA KT beizulegen.

### **6.2 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus der SGS kann nur per Jahresende erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands und kann per sofort ausgesprochen werden.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### **6.3 Bis 31.12.2022: Übergangsfrist für die Anerkennung von Lehrgängen**

Ausbildungseinrichtungen, welche Mitglied der SGS sind und deren Lehrgänge nicht von der OdA KT akkreditiert sind, wird bezüglich der Anerkennung der Lehrgänge durch die SGS eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 eingeräumt.

## **7 Gebühren und weitere Bedingungen**

Gebühren, Art der erforderlichen Unterlagen, Prozedere und weitere Bedingungen werden vom Vorstand festgelegt.

Die Bearbeitungsgebühr für das Aufnahmeverfahren in die Aktivmitgliedschaft, die Aktivmitgliedschaft mit Auflagen sowie die Mitgliedschaft für Ausbildungseinrichtungen beträgt CHF 50.

Für Mitglieder in Ausbildung und Passivmitglieder entfällt diese Bearbeitungsgebühr.

### **7.1 Mitgliederbeiträge im ersten Jahr**

Der Mitgliederbeitrag im ersten Mitgliedschaftsjahr wird für alle Mitgliedschaftskategorien pro rata temporis erhoben.

### **7.2 Mitgliedschaftsdauer**

Die Mitgliedschaft verlängert sich für alle Mitgliedschaftskategorien bis auf Widerruf jeweils automatisch um ein Jahr.

## **8 Rekurse**

Es besteht die Möglichkeit, gegen Entscheide Rekurs einzureichen (siehe Rekurs-Reglement).

Dieses Mitgliedschaftsreglement wurde von der Mitgliederversammlung am 13.04.2019 genehmigt.